



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 27/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	13.07.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ari Amin, Oberhausener Str. 145, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005141805/6 am 13.06.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.06.2012 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Meik Fischer, Saarner Str. 307, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0051042245/45 am 18.06.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.06.2012 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Pierre Riemer, Kronenstr. 19, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-R2381 am 19.06.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nicole Filiz Eichhorn, Geitlingstr. 16, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-BQ742 am 11.06.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. G. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gem. § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Horst Jürgen Ernst, Heerstr. 21 A, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.136/11 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 04.07.2012 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung einer  
Fahrzeugsicherstellung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Mitteilung der Fahrzeugsicherstellung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

George-Alexandru Balaceanu, geb. 24.10.1990 in Ors. Sinaia Jud. Prahova/Rumänien, letzte bekannte Adresse Corneliusstr. 103 in 40215 Düsseldorf, Aktenzeichen 32-12.14.03.144/08, Datum der Ordnungsverfügung: 11.05.2012.

Die Ordnungsverfügung vom 10.05.2012 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungs-gesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 10.05.2012 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.325, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O e s t e r w i n d

# **B e k a n n t m a c h u n g**

**vom 06.07.2012**

## **zu einem Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straßen**

- Borbecker Straße (Straßenabschnitt)
- Am Alten Bahnhof (Straßenabschnitt)
- Gustavstraße
- Oemberg (Straßenabschnitt)
- Auf der Heide (Straßenabschnitt)
- Ruhrorter Straße I (Duisburger Straße bis Kreisverkehr Weseler Straße)
- Ruhrorter Straße II (Weseler Straße bis Akazienallee)

### **I.**

Zur Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der o.g. Straßen wurde ein Verfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Hierfür wurde zur Ermittlung der abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange die Öffentlichkeit durch Aushang der Übersichtspläne der o.g. Erschließungsanlagen mit entsprechenden Erläuterungsberichten in der Zeit vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012 an dem Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.02.2012 um Stellungnahme gebeten.

Anregungen bzw. Hinweise sind lediglich von dem RWW, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst eingegangen. Der RWW verweist auf die vorhandenen Leitungsnetze, die weiterhin in den Verkehrsflächen verbleiben. Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW, zu dem umgegangenen Bergbau und der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst hinsichtlich der Luftbildauswertungen wurden in den Erläuterungsbericht zu den einzelnen Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgenommen.

Ein Bürger bat um Auskunft, in welcher Höhe finanzielle Belastungen durch die Erschließungsbeiträge auf ihn zukommen werden. Diese Frage kann erst in dem gesonderten Beitragsverfahren beantwortet werden. Weitere Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern waren nicht zu verzeichnen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 zur Kenntnis genommen, dass abwägungsrelevante Belange weder von Bürgerinnen und Bürgern noch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Eine weitergehende Abwägung i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB war daher nicht erforderlich.

In seiner Sitzung am 05.07.2012 hat der Rat der Stadt daher die Rechtmäßigkeit der Herstellung folgender Straßen bzw. Straßenabschnitte

- Borbecker Straße (Straßenabschnitt)
- Am Alten Bahnhof (Straßenabschnitt)
- Gustavstraße
- Oemberg (Straßenabschnitt)
- Auf der Heide (Straßenabschnitt)
- Ruhrorter Straße I (Duisburger Straße bis Kreisverkehr Weseler Straße)
- Ruhrorter Straße II (Weseler Straße bis Akazienallee)

gemäß § 125 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **II.**

Die Geltungsbereiche der Straßen bzw. Straßenabschnitte sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

### III.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

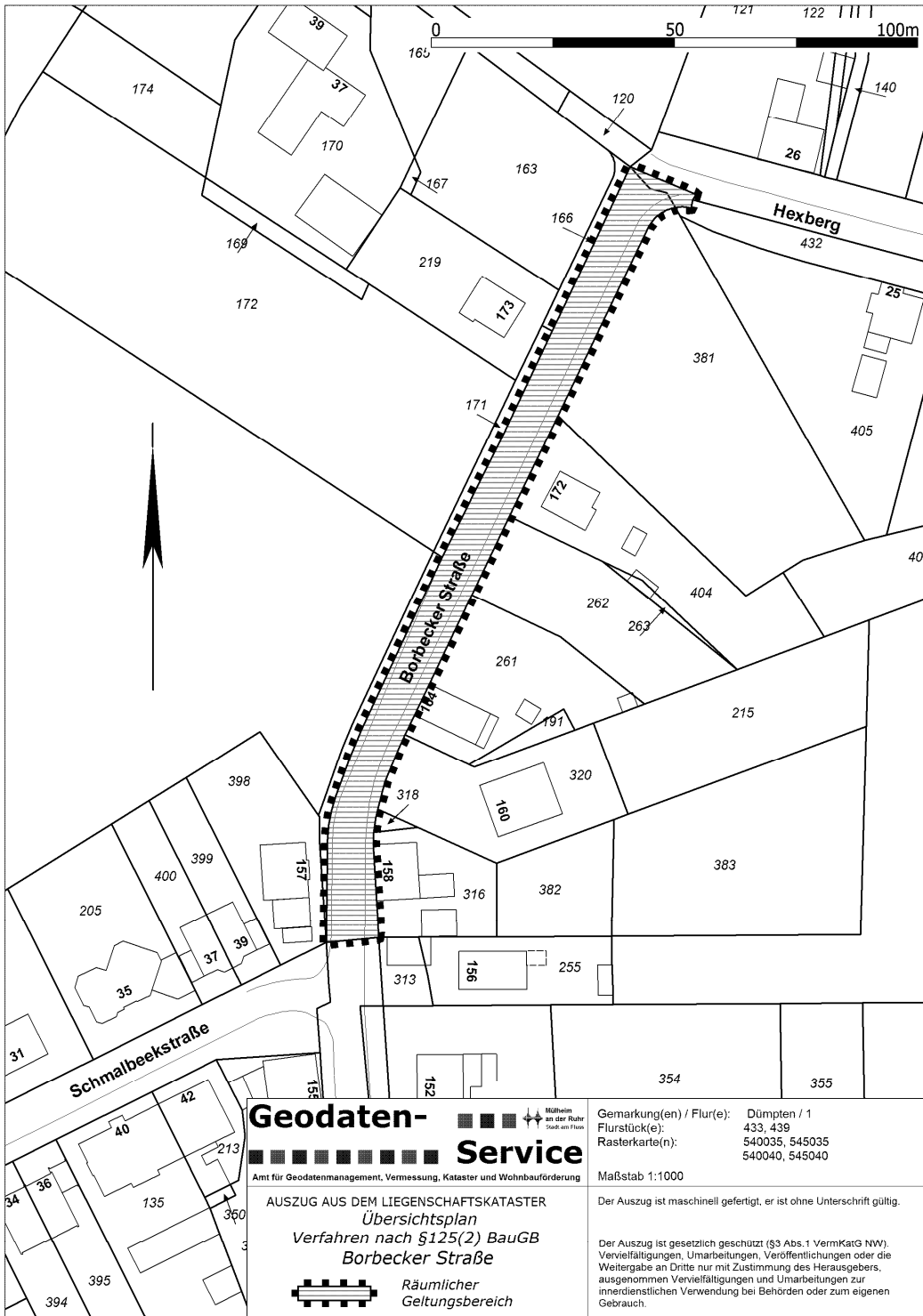
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
 Übersichtsplan  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
 Borbecker Straße



Räumlicher Geltungsbereich

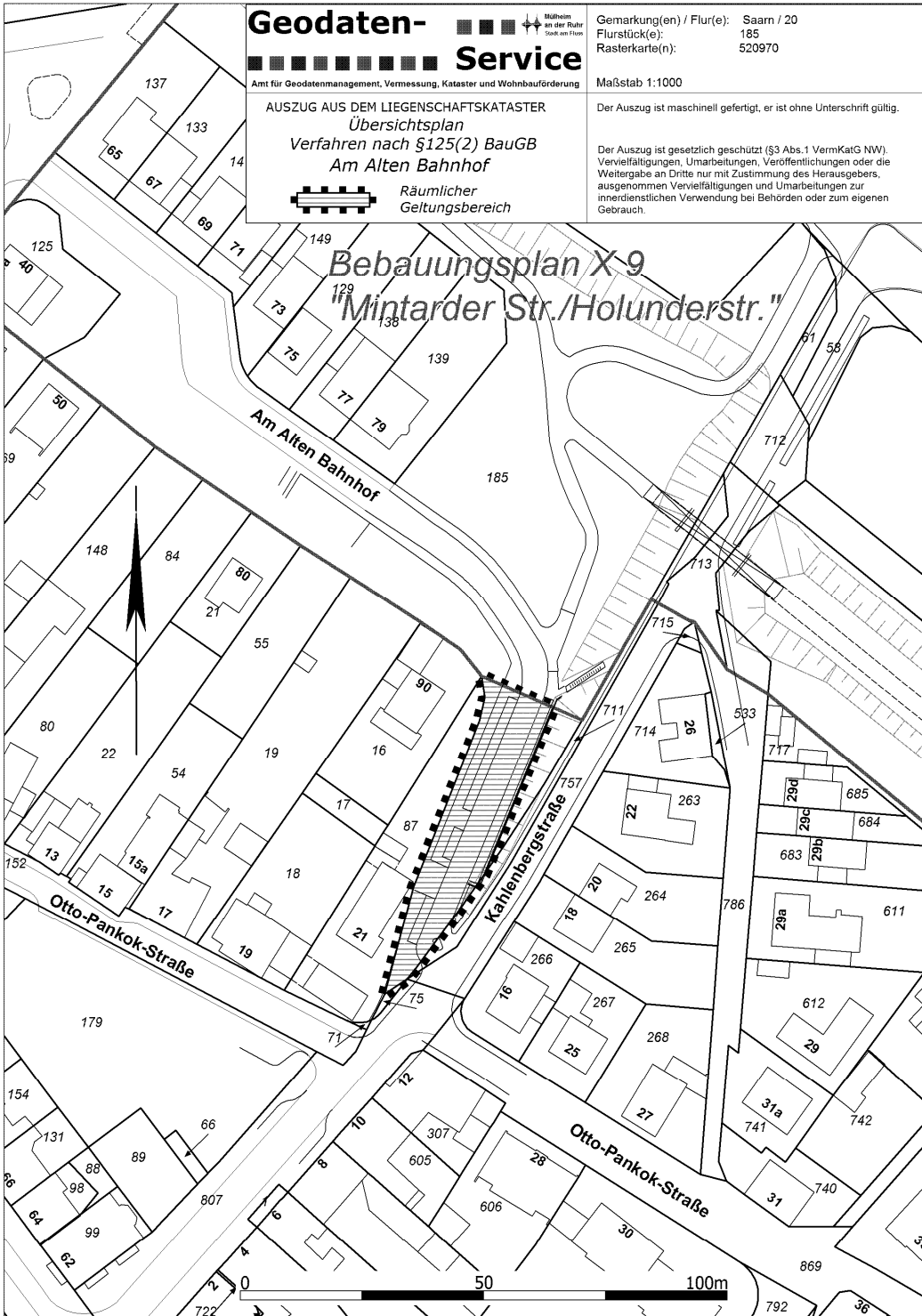
Gemarkung(en) / Flur(e): Dümpten / 1  
 Flurstück(e): 433, 439  
 Rasterkarte(n): 540035, 545035  
 540040, 545040

Maßstab 1:1000

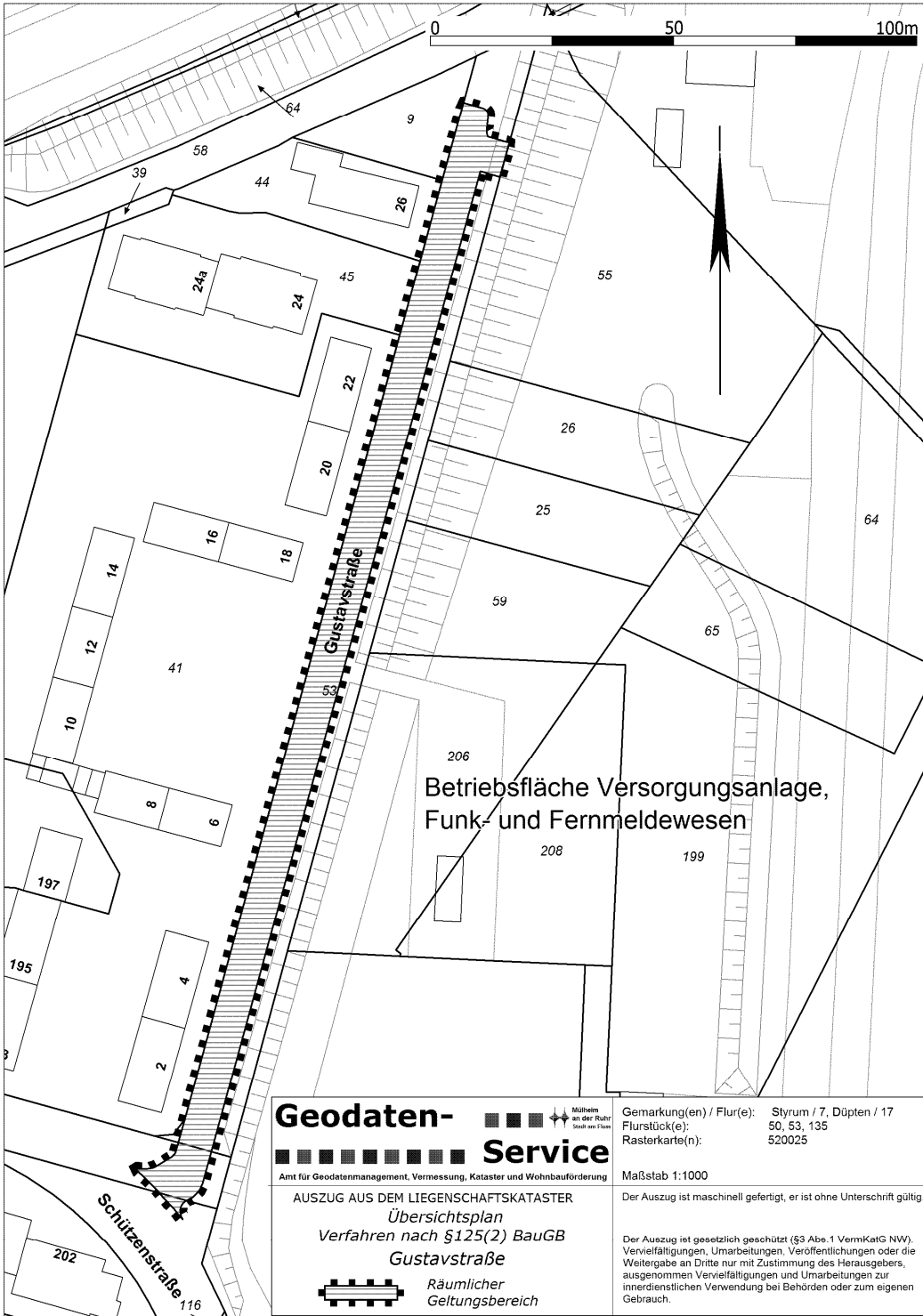
Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

Stand: November 2011

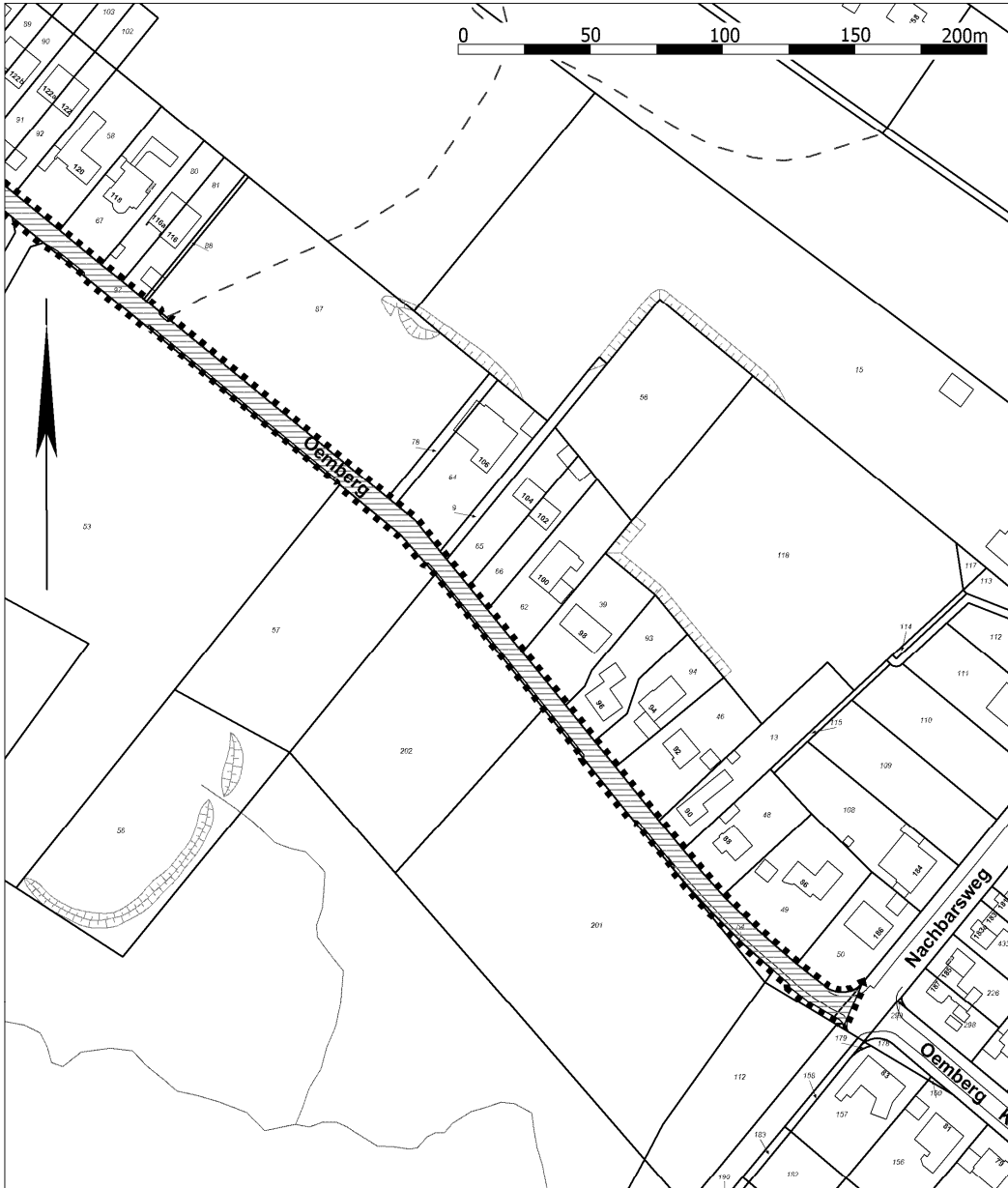


Stand: November 2011



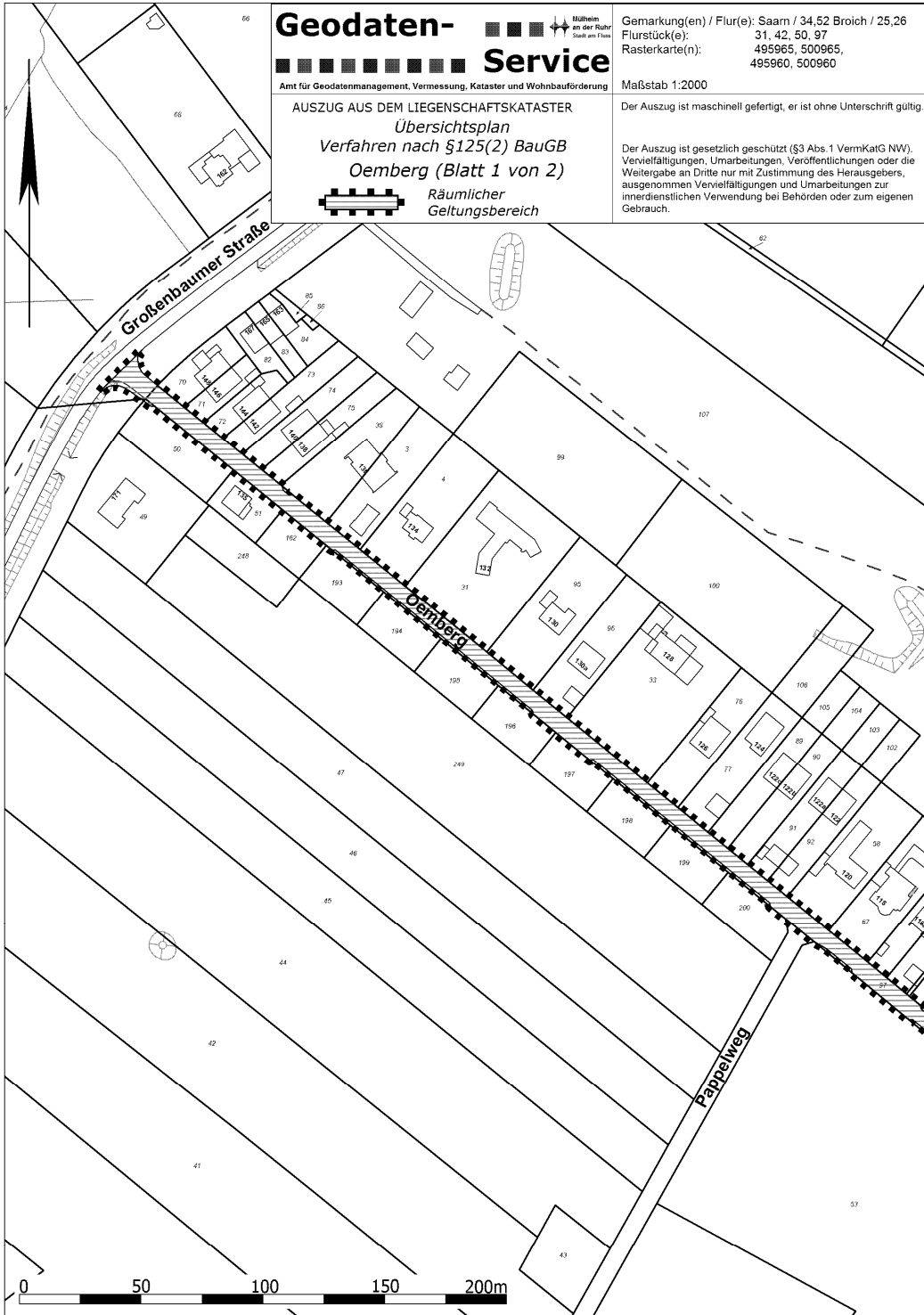
Stand: November 2011





<b>Geodaten-Service</b> <small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small>	 <small>Mülheim an der Ruhr Stadt am 11.09.2011</small>	Gemarkung(en) / Flur(e):	Saarn / 32, 52
		Flurstück(e):	97, 98, 201
		Rasterkarte(n):	500960, 505960
		Maßstab	1:2000
<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b> <b>Übersichtsplan</b> <b>Verfahren nach §125(2) BauGB</b> <b>Oemberg (Blatt 2 von 2)</b>  <b>Räumlicher Geltungsbereich</b>		Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.	

Stand: November 2011



# Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Übersichtsplan**  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
**Oemberg (Blatt 1 von 2)**



Räumlicher  
Geltungsbereich



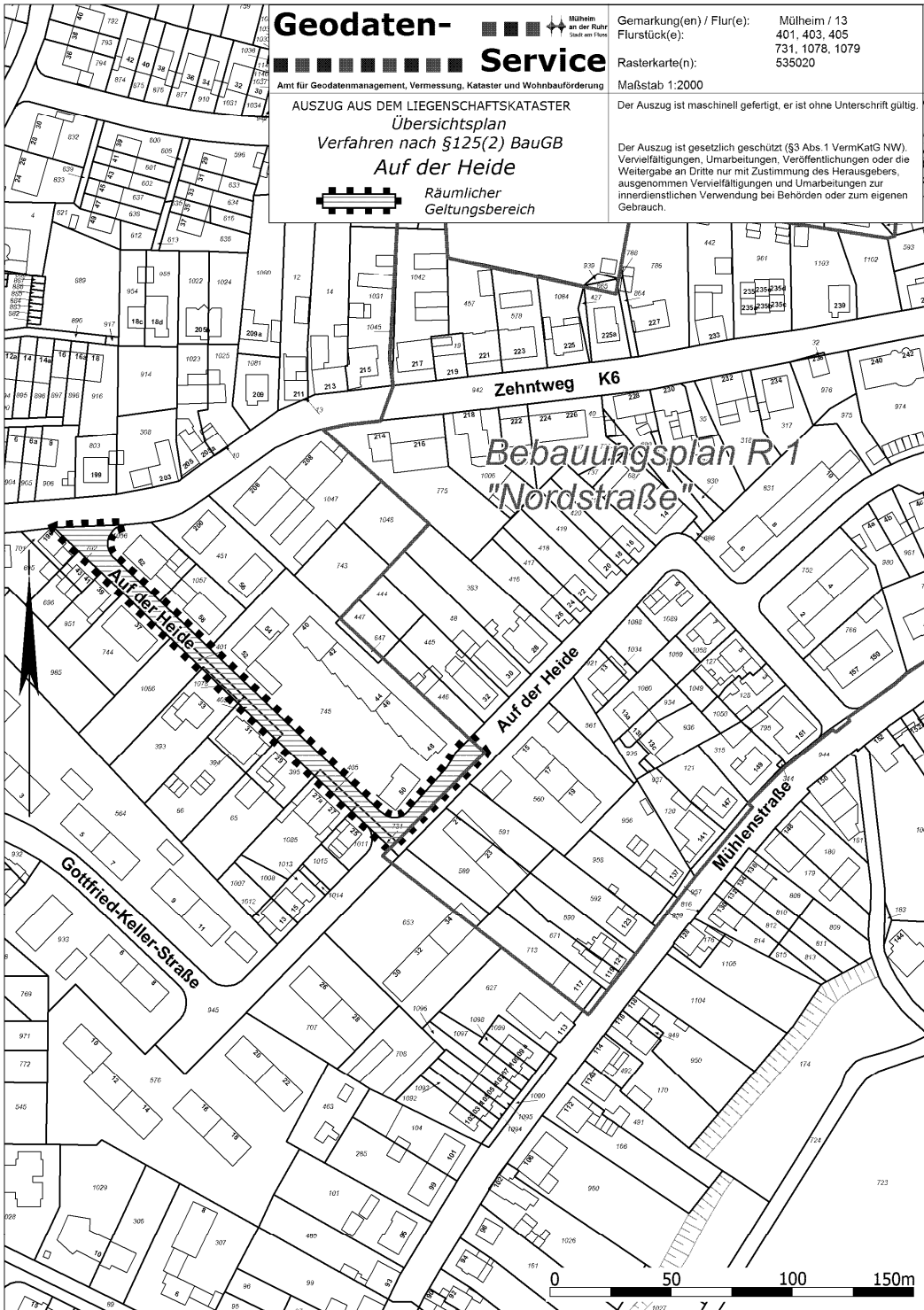
Gemarkung(en) / Flur(e): Saarn / 34,52 Broich / 25,26  
 Flurstück(e): 31, 42, 50, 97  
 Rasterkarte(n): 495965, 500965, 495960, 500960

Maßstab 1:2000

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs 1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

Stand: November 2011



**Geodaten-Service**

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 13  
 Flurstück(e): 401, 403, 405  
 731, 1078, 1079  
 Rasterkarte(n): 535020

Maßstab 1:2000  
 Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Übersichtsplan**  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
**Auf der Heide**  
 Räumlicher Geltungsbereich

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.


Stand: November 2011



# Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER  
**Übersichtsplan**  
 Verfahren nach §125(2) BauGB  
**Ruhrorter Straße I**

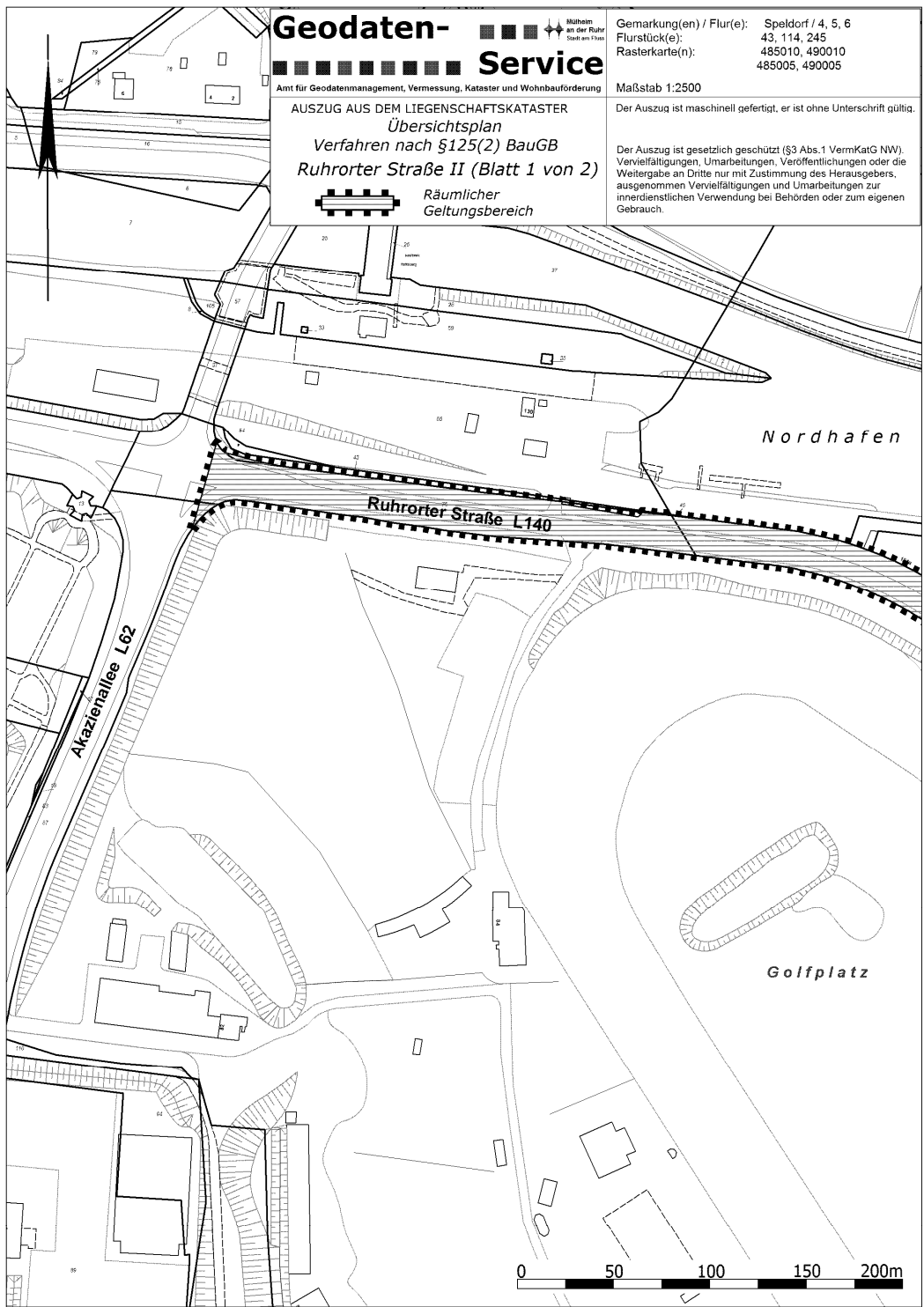
 Räumlicher Geltungsbereich

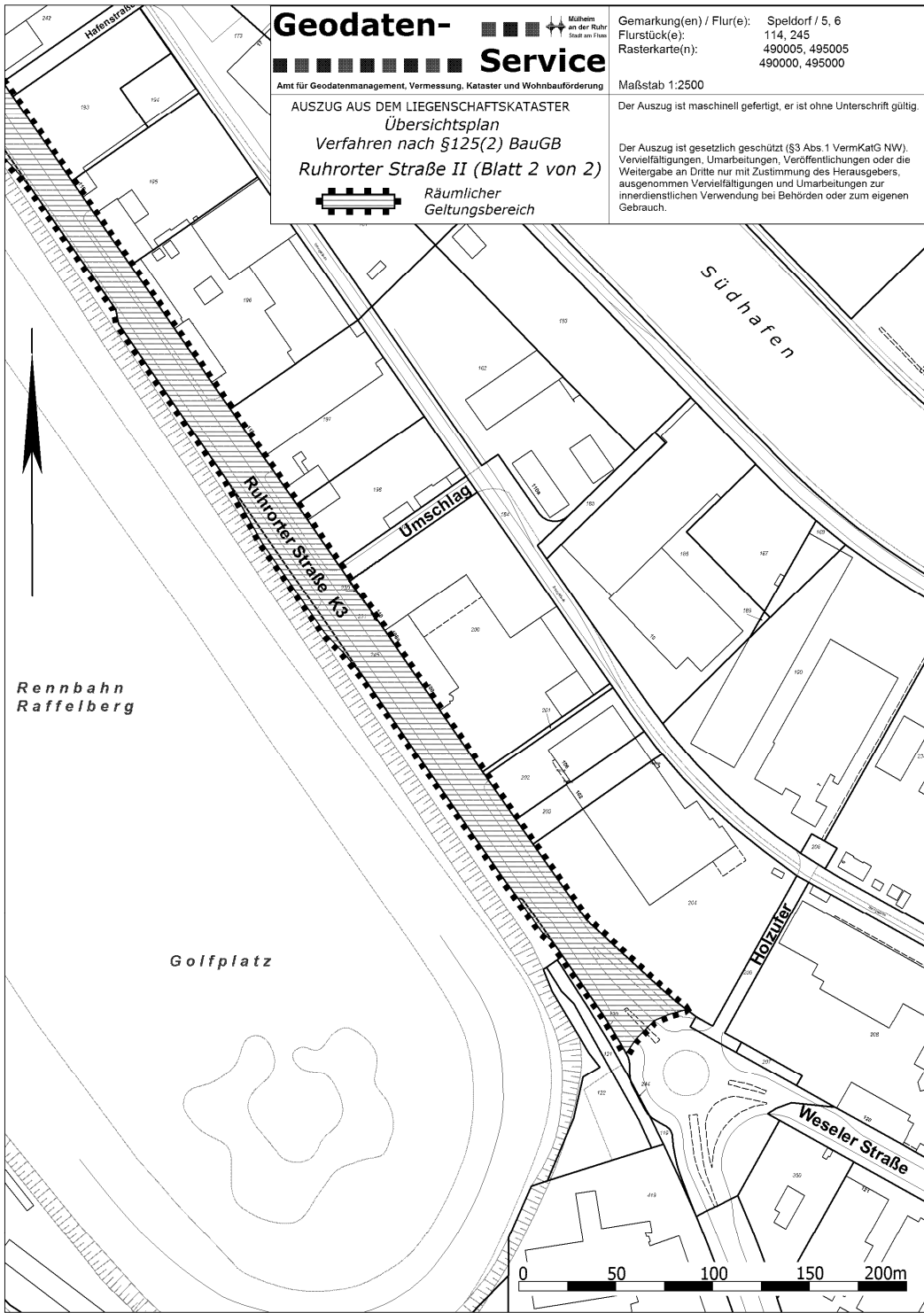
Gemarkung(en) / Flur(e): Speldorf / 6, 10  
 Flurstück(e): 245, 343, 378  
 Rasterkarte(n): 495000, 495995

Maßstab 1:2500  
 Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Stand: November 2011





Stand: November 2011

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9“

vom 06.07.2012

#### I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 den Bebauungsplan „Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wurde auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### III

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

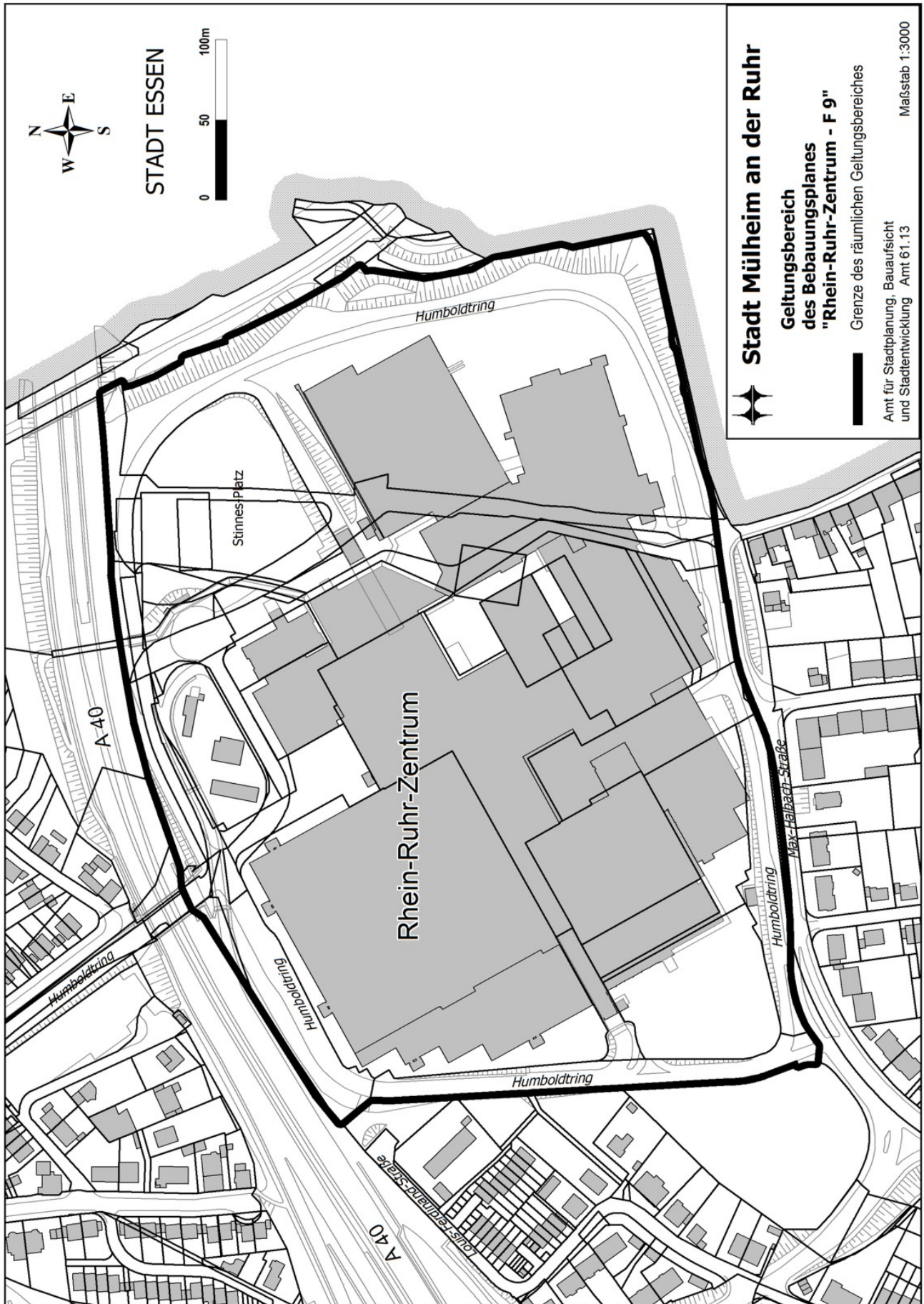
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n d e l d





STADT ESSEN



**Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rhein-Ruhr-Zentrum - F 9"**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Ant für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung Amt 61.13

Maßstab 1:3000

Rhein-Ruhr-Zentrum

Humboldttring

A 40

Humboldttring

Humboldttring

Humboldttring

Humboldttring

Max-Helbach-Straße

A 40

Luisenpark

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**  
**zur Änderung des Bebauungsplanes**  
**„Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

**in der Zeit vom 24.07.2012 bis einschließlich 24.08.2012**

öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der Bebauungsplan „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16“ vom 17.08.1995 und der Bebauungsplan „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / I)“ vom 29.07.2011 öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp - Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

**Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**  
**donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

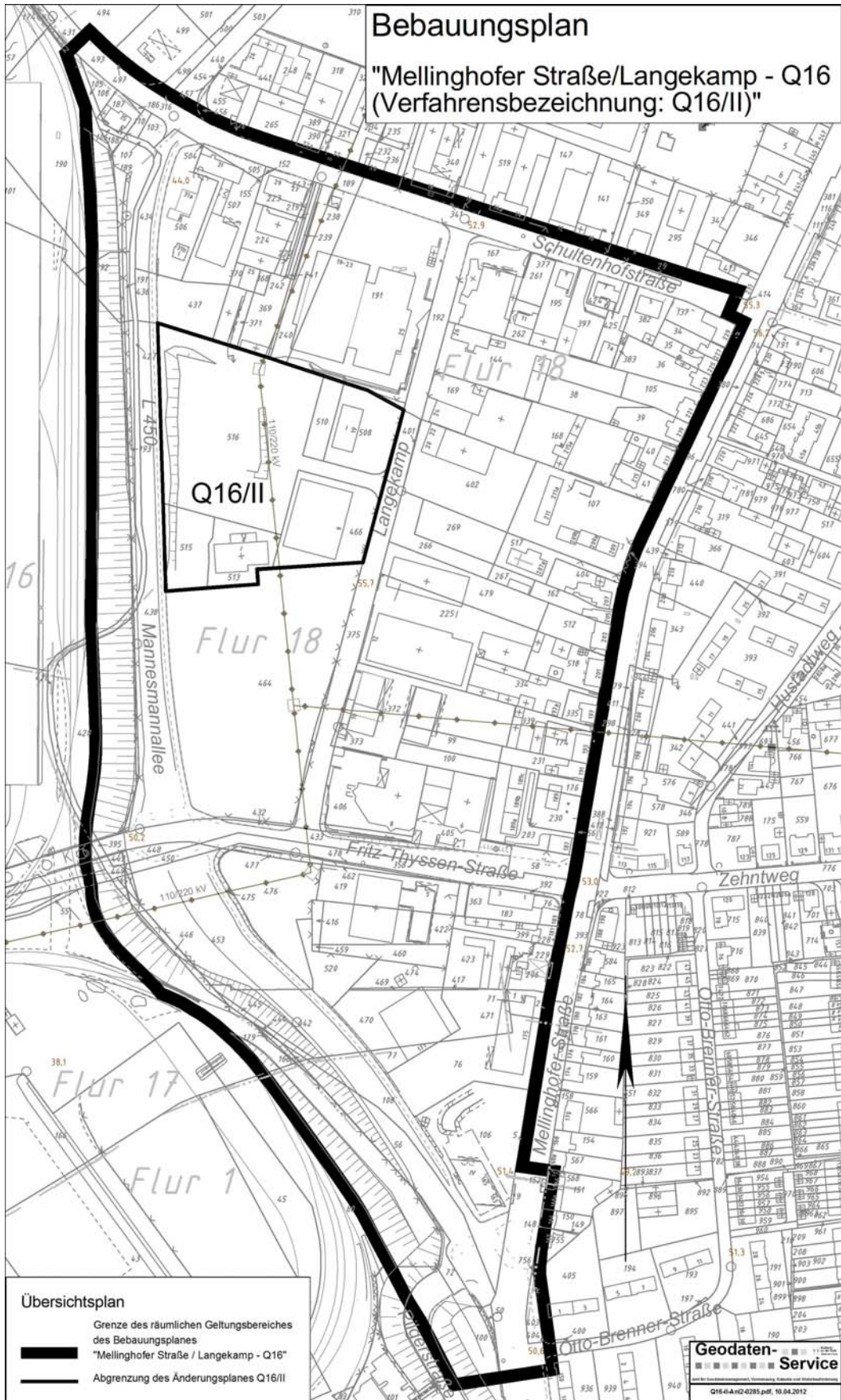
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 24.07.2012 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



**Bebauungsplan**

"Mellinghofer Straße/Langekamp - Q16  
(Verfahrensbezeichnung: Q16/II)"

**Übersichtsplan**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- "Mellinghofer Straße / Langekamp - Q16"
- Abgrenzung des Änderungsplanes Q16/II

**Geodaten-Service**

Q16-n-4-n2-0285.pdf, 10.04.2012

**Fünfzehnte Änderungssatzung vom 06.07.2012 zur  
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der  
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687) sowie § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09. Juni 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 05.Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Im § 11 der Satzung wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Gebührenpflichtigen haben sämtliche Sachverhalte, die für die Gebührenerhebung relevant sind, der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Weiterhin sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Heranziehungsbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Gebührenpflicht sowie für die Heranziehung zu Abwassergebühren erforderlich sind.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Fünfzehnte Änderungssatzung vom 06.07.2012 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Betriebsführung des Naturbades Mülheim-Styrum**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, den Betrieb des Naturbades Mülheim-Styrum, Friesenstraße 101, 45476 in Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Styrum, Flur 55, Flurstücke 21, 22, 137, 139) nebst den darauf befindlichen Gebäuden (Sanitär- und Umkleidegebäude, Sozialräume, Erste-Hilfe-Raum sowie Kiosk- und Lagerflächen mit einem Toilettenraum), Einrichtungen und Anlagen sowie des Inventars an einen Dritten zu vergeben.

Die 2,6 ha große Gesamtanlage des Naturbades (Inbetriebnahme 2006) hat eine Wasserfläche von rund 3.120 m<sup>2</sup>, davon 1.170 m<sup>2</sup> Tiefwasserbereich, 1.830 m<sup>2</sup> Flachwasserbereich sowie einem gechlorten 120 m<sup>2</sup> Kleinkinder-Planschbecken.

Die Natur-Badelandschaft besteht aus einem kombinierten Schwimmer-/ Nichtschwimmerbecken, einem Nichtschwimmerbecken mit angrenzender 72m-Großrutsche, einem Sprungbecken mit Sprungturmanlage (3 m, 5 m, 7,5 m und 10 m-Plattform) sowie einem 1 m- und 3 m –Sprungbrett. Der als sehr empfindlich eingestufte Kleinkindbereich wird konventionell gechlort betrieben und rundet das Angebot ab.

Das biologische gereinigte Wasser ist sehr gut verträglich und reizt weder Augen, Haut noch Schleimhäute. Die besondere Qualität des Badewassers beruht ausschließlich auf der Reinigungsleistung des Geomatrix Bodenfilters.

Geomatrixfläche:	ca. 3.000 m <sup>2</sup>
Filteranzahl:	4 Beetmodule + Phosphat-Speicherbecken
Filteraufbau:	mehrschichtiger Filter
Hydraulik:	bis zu 3x Komplettaustausch des Wassers pro Tag

Das über die Überlaufrinnen der Becken abgezogene verbrauchte Badewasser wird gesammelt, zum Geomatrix-Bodenfilter gepumpt und dort verteilt.

Der Geomatrix-Bodenfilter ist eine ökotechnische Anlage zur Wasserreinigung. Die Filter sind in Erdbauweise angelegt. Als Abdichtung ist eine wasserdichte verschweißte Abdichtungsbahn verlegt. Der Filterkörper besteht aus einem gestuften Filteraufbau mit sandig-kiesigem Material. Bepflanzt sind die Filter mit Schilfpflanzen. Die Pflanzen transportieren den Sauerstoff der Luft in den Boden und regen Mikroorganismen an, die Schmutzfracht des Badewassers abzubauen. Das zu reinigende Badewasser wird gleichmäßig über ein auf der Oberfläche installiertes Verteilersystem auf dem gesamten Filter verteilt. Das Wasser versickert vertikal durch die Bodenfilter und wird während der Bodenpassage gereinigt.

Das saubere Wasser wird gesammelt und über Einströmdüsen im Beckenboden und in den Wänden des Bades verteilt. Alle Becken verfügen über eine einwandfrei funktionierende Wasserhydraulik die mittels einer aufwendigen Computersimulation berechnet wurde. Die gleichmäßige Durchströmung der Becken ist eine wichtige Voraussetzung für eine an allen Stellen gute hygienische Wasserqualität. Insgesamt können in dem Wasserkreislauf des Naturbades bis zu 650m<sup>3</sup> pro Stunde umgewälzt werden.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr bittet an der Übernahme des Betriebs Interessierte bis zum 31.07.2012 um eine schriftliche Interessenbekundung an:

Stadt Mülheim an der Ruhr,  
Mülheimer SportService,  
Haus des Sports,  
Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr,  
Frau Ellerwald, Tel.: 0208/ 455-5201, Fax.: 0208/ 455-585201  
E-Mail: [martina.ellerwald@muehlem-ruhr.de](mailto:martina.ellerwald@muehlem-ruhr.de)  
einzureichen.

Interessenbekundungen, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Interessenbekundung muss detaillierte Aussagen zur Eignung des Interessenten enthalten.

Der Betriebsführung des Bades sowie die Überwachung einschließlich der Maschinen und technischen Anlagen erfordert die Einhaltung umfangreicher gesetzlicher Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen und technischer Regelwerke. Exemplarisch sind hier genannt:

- GUV R 108 Betrieb von Bädern,
- GUV I 8688 Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Beckenwasser
- GUV V05 – Chlorung von Wasser
- Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ und Richtlinie 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs“

Folgende Eigenerklärungen sind ebenfalls einzureichen:

1. Erklärung, dass über das Vermögen des Interessenten kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
2. dass sich der Interessent nicht in der Liquidation befindet;
3. dass der Interessent seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Das Verfahren, das nach den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit als Bieterverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Interessenbekundung durchgeführt wird, unterliegt nicht dem Kartellvergaberecht; weder die Vergabeverordnung noch die Verdingungsordnungen kommen zur Anwendung. Die Stadt Mülheim an der Ruhr bindet sich hiermit ausdrücklich nicht an Vorschriften oder Verfahrensweisen des Vergaberechts, auch nicht durch die Wahl dieser Veröffentlichung. Aufwendungen für die Teilnahme an dem Verfahren werden nicht erstattet. Die allein maßgebliche Sprache für das gesamte Verfahren ist Deutsch. Aus den interessierten Unternehmen wählt die Stadt Mülheim an der Ruhr geeignete Bewerber für das weitere Verfahren aus. Nach Vorlage einer unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung erhalten diese Bewerber weitere Informationen und werden abschließend aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich ausdrücklich vor, auch gegenüber den von ihr ausgewählten Unternehmen, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Erstattung etwaiger Aufwendungen zu beenden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2012

Die Oberbürgermeisterin  
Mülheimer SportService  
I. A.

M a r t i n a E l l e r w a l d  
Amtsleiterin



## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ari Amin)	252
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Meik Fischer)	252
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Pierre Riemer)	253
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nicole Filiz Eichhorn)	253
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Horst Jürgen Ernst)	253
Öffentliche Zustellung einer Fahrzeugsicherstellung (George-Alexandru Balaceanu, Düsseldorf)	254
Bekanntmachung vom 06.07.2012 zu einem Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB	255
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9“ vom 06.07.2012	266
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16 (Verfahrensbezeichnung: Q 16 / II)“	269
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 06.07.2012 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	272
Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Betriebsführung des Naturbades Mülheim-Styrum	274